



AMTSBLATT

der Stadt Schrobenhausen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

Herausgeber und Druck:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: <http://www.schrobenhausen.de>, E-Mail: information@schrobenhausen.de

Nummer 6

Mittwoch, den 02.06.2021

Datum	Inhaltsverzeichnis	Seite
11.05.2021	Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Schrobenhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für das Haushaltsjahr 2021	92
20.05.2021	Haushaltssatzung der Stadt Schrobenhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für das Haushaltsjahr 2021	94
21.05.2021	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 130 „Solarpark Gut Weil“ für die Fl.Nr. 1360, 1360/1, 1365/5 (Teil.fl.) und 1363 (Teil.fl.) der Gemarkung Mühlried; Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	95

Impressum

Herausgeber:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen
Telefon: +49 (0)8252 90-0, E-Mail: stadt@schrobenhausen.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Donnerstag. Es wird im Internet auf der Homepage der Stadt Schrobenhausen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

**Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Schrobenhausen
(Landkreis Neuburg-Schrobenhausen)
für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 792.450 EUR

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 532.700 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 634.800 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die zum Mittelschulverband gehörenden Gemeinden Berg im Gau, Langenmosen und Schrobenhausen umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 324 Verbandsschüler (ohne Gast Schüler u. a.) festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.959,26 EUR festgesetzt.

B. Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 418.800 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die zum Mittelschulverband gehörenden Gemeinden Berg im Gau, Langenmosen und Schrobenhausen umgelegt.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 324 Verbandsschüler (ohne Gastschüler u. a.) festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.292,59 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Schrobenhausen, den 11. Mai 2021
Stadt Schrobenhausen

Im Original gezeichnet

Harald Reisner
Erster Bürgermeister
Schulverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung der Stadt Schrobenhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen)
für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schrobenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 40.927.550 EUR
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 13.648.500 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.400.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 817.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Schrobenhausen, den 20. Mai 2021
Stadt Schrobenhausen

Im Original gezeichnet

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 130 „Solarpark Gut Weil“ für die Fl.Nr. 1360, 1360/1, 1365/5 (Teil.fl.) und 1363 (Teil.fl.) der Gemarkung Mühlried
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB);**

Der Stadtrat hat am 17.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Solarpark Gut Weil“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 1360, 1360/1,1365/5 (Teil.fl.) und 1363 (Teil.fl.) der Gemarkung Mühlried – Nähe Gut Weil - beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde bereits am 17.12.2020 im Amtsblatt Nr. 18 der Stadt Schrobenhausen und in der Schrobenhausener Zeitung öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplanentwurf wurde vom Bau- und Umweltausschuss am 04.05.2021 gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes inklusive Begründung und Umweltbericht sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 04.05.2021 liegt in der Zeit vom

10. Juni bis einschließlich 12. Juli 2021

im Eingangsbereich des Stadtbauamtes Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. 8.00-12.30 Uhr; Mo., Di. und Do. 14.00-16.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und gegebenenfalls Anregungen vorbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 6 BauGB).

Aufgrund der derzeit vorherrschenden Corona-Pandemie kann es gegebenenfalls zu Beeinträchtigungen bei der Einsichtnahme der öffentlich ausliegenden Planunterlagen kommen. Neben der Einsichtnahme der Planunterlagen über die Homepage der Stadt Schrobenhausen haben Sie aber auch die Möglichkeit, für eine Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme (schriftlich oder zur Niederschrift) vor Ort einen Termin zu vereinbaren.

Die Unterlagen können darüber hinaus auch ab sofort im Internet auf www.schrobenhausen.de unter der Rubrik „Bauen und Wirtschaft/ Bauleitplanung/ Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 S. 2, 2. HS BauGB).

Folgende umweltbezogene Informationen liegen zwischenzeitlich vor:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch	Landwirtschaftliche Flächen haben keine Bedeutung für die Erholungsnutzung; die angrenzenden Flurwege haben eine gewisse Bedeutung für die wohnortnahe Erholung
Tiere und Pflanzen	Hinweise zum Ausgleichserfordernis, zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz und zum Artenbestand; Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Potentialabschätzung und Worst-Case-Betrachtung
Wasser und Boden	Keine Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädliche Bodenveränderungen; Geltungsbereiche grenzen direkt östlich an Trinkwasserschutzgebiet an ;
Lufthygiene/ Klima	Derzeit Ackerfläche, deshalb gewisse Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, jedoch ohne Bezug auf Wohnbebauung, eine Bedeutung für die Fischluftentstehung ist nicht zu erkennen
Kultur	Keine Boden- oder Baudenkmäler im Geltungsbereich, Bodendenkmal 60 m nördlich im Wald, Baudenkmal Wohn- und Verwalterhaus Gut Weil ca. 180 m südlich
Landschafts- und sonstige Pläne	Hinweise auf den Regionalplan der Region 10 und den Landschaftsplan der Stadt Schrobenhausen
Wechselwirkungen	Hinweise auf Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern; Darstellung im Umweltbericht

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Begründung und zum Umweltbericht verwiesen.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Falls im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme zum in Aufstellung/Änderung/Aufhebung befindlichen Bauleitplan abgegeben wird, wird die Stellungnahme im entsprechenden Verfahren verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können auf der städtischen Internetseite unter www.schrobenhausen.de/de/Bauen-Wirtschaft/Aktuelle-Bauleitplanverfahren/Informationen-Datenschutz abgerufen werden.

Schrobenhausen, den 21. Mai 2021

Stadt Schrobenhausen

Im Original gezeichnet

Harald Reisner

Erster Bürgermeister